

**PER E-MAIL VORAUSS
PER EINSCHREIBEN**

An die
Stmk Landesregierung
Abteilung Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
abteilung13@stmk.gv.at

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Schottenring 19
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
T: +43 1 534 37 0
E: office.austria@schoenherr.eu
www.schoenherr.eu

29.07.2024
WIENEN/06003 JIRC-VD

ABT13-587246/2023-40

Antragstellerin: WIEN ENERGIE GmbH
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien

bevollmächtigte Vertreter:
§ 8 Abs 1 RAO
P 130765



wegen: Windpark Steinriegel III;
Änderungsgenehmigungsverfahren nach
§ 3a UVP-G ("WP STR III3a");
Vorlage Revision 1

I. VERBESSERUNG

**II. MODIFIKATION DES VORHABENS
("Revision 1")**

III. STELLUNGNAHME

1-fach

Erläuterungsdokument zur Revision 1 (1-fach)

Inhaltsverzeichnis Revision 1 (1-fach)

Einreichoperat Revision 1 digital (1-fach auf USB-Stick)

1 Einleitung

Uns – der WIEN ENERGIE GmbH – wurde mit Bescheid der Stmk LReg vom 25.03.2022, ABT13-208732/2020-33, die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben **Windpark Steinriegel III ("WP STR III")** erteilt. Genehmigt wurde die Errichtung und der Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einer Gesamtengpassleistung von 51,6 MW. Dieser UVP-Genehmigungsbescheid ist – in der Fassung des BVwG Erkenntnisses vom 11.11.2022, W109 2254822-1/34E – in **Rechtskraft** erwachsen.

Der WP STR III wurde bisher noch **nicht errichtet**.

Am 22.12.2023 haben wir bei der Stmk LReg als UVP-Behörde einen **Antrag auf Änderungsgenehmigung** gemäß **§ 3a UVP-G** zur Änderung des Vorhabens WP STR III gestellt. Das nun beantragte Vorhaben trägt die Bezeichnung "WP STR III3a".

Der Antrag wurde gemeinsam mit dem Einreichoperat den von der UVP-Behörde beigezogenen Prüfgutachtern (PGA) zur Prüfung auf Vollständigkeit übermittelt. Aufgrund der Rückmeldung der PGA hat die UVP-Behörde uns mit Schreiben vom 08.05.2024, ABT13-587246/2023-40, einen **Verbesserungsauftrag** erteilt.

Mit gegenständlichem Schriftsatz kommen wir diesem Verbesserungsauftrag nach und legen der Behörde die Revision 1 des UVP-Einreichoperats für das Vorhaben "WP STR III3a" vor. Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Revision 1 Änderungen beim Vorhaben ergeben.

2 Revision 1

Aufgrund der Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung und des Verbesserungsauftrags der Stmk LReg vom 08.05.2024 haben wir eine Ergänzung und Überarbeitung des Einreichoperats vorgenommen (**Revision 1**). Es werden nur jene Unterlagen vorgelegt, die mit der Revision 1 geändert oder ergänzt wurden. Das am 22.12.2023 eingebrachte Einreichoperat legen wir nicht erneut vor und ersuchen die Behörde die neuen oder geänderten Dokumente auszutauschen bzw zu ergänzen.

Die Einreichunterlagen in der Revision 1 sind, wie die ursprünglichen Einreichunterlagen, in 4 Teile gegliedert:

- A – UVP-Änderungsgenehmigungsantrag
- B – Vorhaben
- C – Sonstige Unterlagen
- D – UVE

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Revision 1 legen wir ein **Erläuterungsdokument zur Revision 1 (Beilage ./1** zu diesem Schriftsatz) sowie ein aktualisiertes **Inhaltsverzeichnis (Beilage ./2** und Dok Nr B.00.00.00-01) vor.

Aus dem **Erläuterungsdokument** ist im Detail ersichtlich, an welchen Stellen des Einreichoperats die einzelnen Punkte des Verbesserungsauftrags bearbeitet wurden.

Weiters ist aus den Erläuterungen ersichtlich, inwieweit den einzelnen Punkten des Verbesserungsauftrags entsprochen und – allenfalls – aus welchen Gründen einzelnen Punkten des Verbesserungsauftrags nur zum Teil oder nicht entsprochen wurde (im Erläuterungsdokument ersichtlich für jede Forderung geordnet nach Fachbereichen). Anhand des Erläuterungsdokuments können somit die Überarbeitungen sowie die Erfüllung des Verbesserungsauftrags einfach nachvollzogen werden.

Die Struktur der Einreichunterlagen in der Revision 1 folgt der Struktur des **Inhaltsverzeichnis**, das ebenfalls entsprechend angepasst wurde. Aus dem Inhaltsverzeichnis ist auch ersichtlich, welche Dokumente mit der Revision 1 geändert oder neu eingefügt wurden.

Wir ersuchen erneut, die im Inhaltsverzeichnis als "**vertraulich**" gekennzeichneten Dokumente von einer allfälligen Akteneinsicht auszunehmen.

3 **Modifikation des Vorhabens**

Zusätzlich zu den Änderungen, die sich durch die Nachforderungen der PGA ergeben haben, wurde das Vorhaben insb im Bereich der Zuwegung und Kabeltrasse modifiziert.

Diese Änderungen sind ebenfalls aus dem **Erläuterungsdokument** und **Teil B des Einreichoperats** in der Revision 1 ersichtlich.

4 **Stellungnahme zum Fachbereich Umweltmedizin**

Zu den Nachforderungen des PGA für Umweltmedizin halten wir zum Arbeitnehmerschutz fest:

- Sowohl das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ("ASchG") als auch die Arbeitsstättenverordnung ("AStV") stellen hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf den "**Arbeitsstättenbegriff**" ab.¹ Arbeitsstätten sind alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen in denen (i) Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen (ii) Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.²
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich **kein Arbeitsraum**³ (dh kein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, fallen nicht unter den Arbeitsstättenbegriff. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommen daher die AStV und die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG nicht zur Anwendung.⁴ Auch dann nicht, wenn die Art der Anlage in der Betriebsbewilligungsverordnung genannt ist (zB Elektrizitätserzeugungsanlagen oder Umspann- und Schaltanlagen).⁵

¹ VwGH 09.10.2007, 2007/02/0004.

² § 19 ASchG.

³ Vgl § 1 Abs 4 AStV.

⁴ *Noga*, Arbeitsstätte (Stand 31.12.2023, Lexis Briefings in lexis360.at, abgerufen am 24.06.2024);

⁵ Vgl § 2 Abs 3 Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Feber 1976 über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ("Betriebsbewilligungsverordnung").

- Keine Arbeitsräume sind Räume, in denen kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, auch wenn dort vorübergehend Arbeiten wie Wartung, Kontrolle etc verrichtet werden.⁶

Nachdem im Rahmen des ggst Vorhabens (i) weder ständige Arbeitsplätze eingerichtet werden sollen, (ii) noch -nach der Fertigstellung - Arbeitnehmer (von gelegentlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den WEA abgesehen) dauerhaft anwesend sein werden und somit **keine Arbeitsstätte vorliegt** ist die AStV nicht anwendbar und keine Bewilligung gem § 92 ASchG einzuholen.

5 Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist das Vorhaben, wie es in der Vorhabensbeschreibung (Teil B des Einreichoperats) in der Fassung der vorliegenden Revision 1 beschrieben ist.

Unser nun modifizierter Antrag nach UVP-G umfasst weiterhin auch eine **Ausnahmebewilligung** nach dem **Elektrotechnikgesetz 1992** (§ 11 ETG).

6 Ersuchen

Wir erlauben uns die Bitte, die Behörde möge das UVP-Genehmigungsverfahren unter Verwendung der verbesserten und geänderten Einreichunterlagen fortsetzen. Unser Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G bezieht sich auf das mit der gegenständlichen Revision 1 vorgelegte, modifizierte Einreichoperat.

WIEN ENERGIE GmbH

⁶ Kommentierte Arbeitstättenverordnung, Erläuterung Arbeitstättenbegriff § 19 Abs 1 Z 1 ASchG; https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten-Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten-Arbeitsplaetze_1/Kommentierte_Arbeitsstaettenverordnung.html#heading_1 Anwendungsbereich (abgerufen am 24.06.2024).